

hört ist einem gewissen Kump, an welchen es durch Heirath von der Mettingschen Familie gekommen.

Die Güter Rahe, Ladbergen und Wüsteneu habe ich bey Mark und Vortlage berührt. Es giebt noch mehrere schatzfreye Höfe oder Güthen, sie sind aber nicht von Belang, daher ich sie übergehe.

Sämmtliche Landtagsfähige Güter Mark, Kronenburg, Vortlage, Mesenburg, Weipe, Kappeln, Langenbrück und Hulschhof, wie auch das Gut Ladbergen haben die Jagdgerechtigkeit in dem Kirchspiel worinn sie liegen und wo sie Eigenbehörige haben, oder so weit sie in Besitz besungen sind. Der Landesherr hat die Jagd durch die ganze Grafschaft, nur nicht auf den Hofsaaten derer von Adel, wenn die Güter geschlossene Hofsaaten haben, dagegen aber hat der Landesherr auch viel Gehege, als den Habichtswald, den Lengericher und Liener Berg, den Sand im Kirchspiel Ladbergen und dergleichen mehr, wo auch kein anderer Jagdberechtigter jagen darf. Hohe Jagd, wozu auch hier Rehe gerechnet werden, steht allein dem Landesherrn zu.

VIII.

Von der Qualität der Bewohner.

Es giebt in der Grafschaft Tecklenburg fünf Klassen von Einwohnern, jede von besonderer Qualität. Adliche, Bürgerliche oder Freye, in den Städten und auf dem Lande, Kammerfreye, Abtfreye, und Eigenbehörige. Der Adel ist nicht zahlreich, von den Landtagsfähigen Gütern werden nur drey von Herrschaften bewohnt, Mark, Vortlage und Kappeln, die übrigen Herrschaften sind abwesend.

Von

Von den nicht Landtagsfähigen adlichen Gütern wird nur das Stift Leeden und zwar nur von zwey Stiftsträueln bewohnt, die übrigen sind auch abwesend. Der auswärtige Adel hat in der Grafschaft viel Eigenbehörige, aber keine Güter, hält sich daher stets außer Landes auf. Der Erbdrost Freyherr Drost von Vischering, der Freyherr von Korf auf Harkotten, der Herr von Ostmann, von Wintgen und von Steding wohnen im Münsterischen. Auch haben die Klöster Iburg und Gravenherst, nicht weniger der Landesherr und das Domkapitel von Osnabrück Eigenbehörige in der Grafschaft, die meisten aber gehören Sr. Königl. Majestät. In den Städten ist alles bürgerlich frey, Eigenbehörige werden nicht zu Bürgern aufgenommen, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie vom Leibeigenthum freygelassen worden. Auf dem platten Lande giebt es auch viel Heuerleute und auch Erbgeessene freyen Standes.

Kammerfreye machen einen besondern Stand aus, sie sind eigentlich sowohl von Gut als von Blut Eigenthum frey, müssen sich aber in das Freyerregister einschreiben, und wenn einer stirbt, die Nachbleibenden ihn austhun lassen, wofür sieben bis acht Thaler bezahlt werden, auf Palmmontag jeden Jahrs aber muß eine jede Kammerfreye Person einen osnabrückischen Schilling an den Landesherrn bezahlen, versäümet sie dies zwey Jahre hinter einander, so wird sie Biesterfrey, das heißt, halbeigen, so daß wenn sie stirbt, der Landesherr sie zur Hälfte beerben kann, und also der Sterbefall verdingen werden muß, welcher jedoch, weil sie nur halbeigen sind, bey weitem nicht so hoch wie bey Eigenbehörigen gezogen wird. Ueberhaupt hat man in neuern Zeiten keine Beyspiele von Biesterfreyen, weil sich ein jeder in Acht nimmt, und es auch so genau nicht genommen wird, wenn die Bezahlung des Palmshillings versäümet wird. Die Kammerfreyen wohnen durch die ganze Grafschaft in allen Dörfern zerstreuet,

und

und besitzen meistens Schaffreye Gründe, welche Freyheit sie aber zum Theil durch einen kostbaren vieljährigen mit dem Fiskus geführten Proceß, welcher die Schaffreyheit bestritt, und ihre Besizungen gleich andern Untertanen katastrirt haben wollte, theuer errungen haben. Die Kammerfreye Qualität klebt sowohl den Personen als Gütern an, will einer ein Kammerfreyes Prädium annehmen, muß er sich einschreiben lassen, verläßt er es wieder, kann er sich austhun lassen. Der Ursprung der Kammerfreyen kann nicht zuverlässig angegeben werden. In der Lehnskonstitution des Grafen Otto von Tecklenburg, wovon das Jahr, da sie verfaßt worden, ungewiß, welche aber in *Lünings Corp. Iur. Feud. Tom. III. n. 88.* unter der Rubrik: Lehnsfakungen und Gebräuche der Grafschaft Tecklenburg p. 114. abgedruckt ist, heißt es am Ende S. 19:

Item si ministerialis seruae vel censuali condormierit, puer qui ex iis nascitur Camerlingus erit, si vero consequenter cum ministeriali contraxerit, legitima libertatis jura retinebit.

sie würden also nach dieser Urkunde einen besondern Ursprung haben. In der Regel werden die Kinder von einer leibeigenen Magd leibeigen, weil die Kinder der Mutter folgen, weil aber die Kammerfreyen aus einer Vermischung der Ministerialen mit leibeigenen Personen entsprossen seyn sollen, hat man ihnen eine bedingte Freyheit zugestanden. Der Hang der Ministerialen zu dergleichen Vermischung mit Eigenbehörigen muß indessen fast sehr groß gewesen seyn, denn die Kammerfreyen belaufen sich auf einige hundert, und unterscheiden sich noch jetzt vom Pöbel, wie die Messigen von Schwarzen. Die Einnahme von Kammerfreyen beträgt 250 Thaler.

Abtfreye sind nur sehr wenige und blos im Kirchspiel Schale. Sie geben jährlich was Gewisses und haben in alten Zeiten an die Abtey Werden eigen gehört, haben aber

aber das Leibeigenthum abgekauft. Sie können über ihre Besizungen wie freye Leute disponiren, und gehet das Dnus verhältnißmäßig auf den Käufer über, sie sind von Freyen fast gar nicht unterschieden.

Eigenbehörige oder leibeigene machen den größten Theil der Bewohner des platten Landes aus, denn außer den leibeigenen Erbgesessenen sind auch viel Heuerleute leibeigen, welches man das wilde Eigenthum nennt, weil sie keine eigenen Stätten besitzen und züchen können wohin sie wollen. Sie sind sämtlich mit Gut und Wirt eigen, mithin zu Sterbefällen, Erbgerinn oder Auffarthen, Freybrieffen und Zwangdiensten ihrer Gutsherrschaft verpflichtet und geben alle Jahr gewisse Prästanda, welche im geringsten nicht erhöht oder verändert werden können, an die Gutsherrschaft. Wer den Geist des westphälischen Eigenthums nicht weiß, sollte glauben, daß es ein unglückseliger Stand sey, weil die Eigenbehörigen dem Anschein nach nichts eigenes haben und von dem Willkühr des Gutsherrn allzusehr abzuhanen scheinen. Allein ich getraue mich zu behaupten, daß das Eigenthum der westphälischen Verfassung ganz angemessen sey, und die Eigenbehörigen bey weitem nicht so unterm Druck leben, als in andern Ländern die freyen Bauern. Das Grundeigenthum des Gutsherrn und der dem Eigenbehörigen davon zustehende bedingte Niesbrauch, mithin das Interesse beyder Theile, ist so verwickelt, daß der Gutsherr seinen Eigenbehörigen nicht drücken kann, ohne die Folge davon selbst zu fühlen. Die Rechte, welche der Eigenbehörige hat, setzen den Rechten des Gutsherrn Schranken, und wo diese aufhören und Willkühr eintritt, hält das eigene Interesse den Gutsherrn zurück. Ein vernünftiger Gutsherr gehet daher in Ausübung seiner Rechte nie so weit, als er nach der Natur und Verfassung des Leibeigenthums gehen könnte, denn da er den Eigenbehörigen nicht ohne erhebliche und in den Gesezen bestimmte Ursachen des Hofes entsehen

setzen kann, mithin das Niesbrauchsrecht erblich ist, würde er sich selbst schaden, wenn er den Eigenbehörigen zum Bettler machen wollte. Dagegen aber hat dieser den Vortheil, daß der Gutsherr ihn und seine Besitzungen gegen jede fremde Gewalt schützt, denn es ist sein Eigenthum, für dessen Erhaltung er wachen muß. Der Wohlstand des Eigenbehörigen ist eine Zierde des Gutsherrn und gründet seinen Reichthum. So wenig ein guter Haushalter seinen Acker aussauget, sondern ihn düngt und pflaget, wenn er Früchte davon haben will, eben so muß auch ein Gutsherr seinen Eigenbehörigen nicht über seine Kräfte angreifen, denn ist er einmal zurück, so hält es schwer, ihn wieder zu Weinen zu helfen. In andern Ländern, wo der Bauer nur Pächter ist, nimmt der Gutsherr was er bekommen kann, stehet der Bauer gut, so erhöht er ihm die Pacht, stehet er nicht gut, oder will er nicht aufnehmen, so jagt er ihn weg und verpachtet seinen Hof an einen andern, es herrschet keine Verbindung und kein wechselseitiges Interesse zwischen beyden Theilen, hier kann aber ein Gutsherr seinen Eigenbehörigen keinen Heller aufsehen und ihn nicht vertreiben, so lange keine gesetzliche Ursachen der Abäußerung eintreten, er ist ein erblicher Besitzer seines Hofes, siehet es wie sein Eigenthum an, und suchet ihn zu erhalten, da der Zeitpächter nur auf seinen gegenwärtigen Vortheil Rücksicht nimmt. Ich habe bemerkt, daß der Bauernstand, er mag frey oder eigen seyn, in denen Ländern am meisten geplaget wird und am unglücklichsten daran ist, wo große weitläufige, entweder landesherrliche Vorwerke oder adliche Güter sind, worauf große Haushaltungen gehalten werden müssen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß zur Bewirthschaftung solcher Güter viel Hände erfordert werden, durch Gesinde allein kann es unmöglich bestritten werden, und sollte es durch Tagelöhner und für Geld geschehen, so würde bey der Wirthschaft Schaden herauskommen. Es ist in solchen

den Ländern daher gleich ursprünglich oder nach und nach ein Dienstzwang entstanden, vermöge dessen die kleinern Nachbarn solcher Güter dem Besitzer desselben helfen müssen. Es würde zu weitläufig seyn, den Ursprung dieses Dienstzwanges hier zu untersuchen, allein es ist eine Sache, woran ganz Teutschland laboriret, sowohl in Provinzen, wo Leibeigenthum herrschet, als in andern Ländern, wo man sich mit Freyheit schmeichelt, ist Dienstzwang und Dienstverbindlichkeit im Schwange. Es muß daher in der Natur der Sache selbst liegen, und in den Umständen, wie Teutschland aus seiner Wildheit gezogen worden. Das schlimmste hiebey ist noch dieses, daß dergleichen große Güter die meiste Zeit auch Gerichtsbarkeit über ihre Dienstpflichtigen haben, worinn der vornehmste Grund der Bedrückungen lieget. Wie die Teutschen den Ackerbau angefangen haben, ist wahrscheinlich diese Dienstverbindlichkeit und Zwang samt der Gerichtsbarkeit entstanden, weil sonst keine Ordnung unter so vielen Menschen gehalten werden können. Die Gerichtsbarkeit war zwar anfänglich nicht auf den Fuß wie jetzt, sondern sie bestand nur blos in einer Gewalt über die Unterthanen, und bildete sich erst nach und nach, denn es ist aus der Geschichte bekannt, wie spät erst ordentliche Gerichtshöfe in Teutschland angelegt worden. Die Mächtigen zwangen die minder Mächtigen in frühen Zeiten zum Dienst und legten Kastele an, um ihre Unterthanen tributär zu machen und im Zaum zu halten, der Besitz rechtfertigte in der Folge ihr Verfahren. Wahrscheinlich waren daher ursprünglich oder doch bald nachher alle Dienste ungemessen, jedoch kann es auch seyn, daß in einigen Gegenden die Dienstverbindlichkeit auf Verträgen beruhet, allein mir kommt es doch verdächtig vor, denn einem andern zu dienen zwingt einen nur die Noth, aus freyen Stücken, ohne Bewegursachen und ohne Zwangkraft wird sich keiner dazu verstehen. Wenn man daher den Bauernstand aus

der Sklaverey ziehen und ihm die ursprünglichen Rechte der Menschheit genießen lassen will, so hebe man die großen Vorwerfer und Güter auf, theile sie in kleine Höfe, wovon eine Haushaltung leben kann, und thue sie den Dienstpflichtigen und Tributären gegen Erlegung eines gewissen Zinses an Gelde oder Körnern in Erbpacht ein, dies ist weit nützlicher und zweckdienlicher als die Aufhebung des Gut- und Bluteigenthums. In den westphälischen Provinzen, wo Leibeigenthum ist, findet man keine so große Güter und Haushaltungen, man hat schon in frühen Zeiten eingesehen, daß hiebey wenig Vortheil herauskomme, daß man sie ohne große Unbequemlichkeit und ohne Druck der Unterthanen nicht bewirthschaften könne, und hat sie daher Eigenbehörigen eingeräumt, sich aber das Grundeigenthum vorbehalten.

Man ist daher hier schon weiter als in andern Ländern gekommen, wo noch immer die Unterthanen mit Diensten geplaget werden. Wahrscheinlich sind auch viele eigenbehörige Stätten in ältern Zeiten Sitze von Edelleuten gewesen, denn es giebt ist bey weitem nicht so viel Edelleute in Westphalen, als sonst, wie man aus den Urkunden und Lehnsprotokollen siehet, worinn oft Namen von Bauerschaften und Bauerhöfen an Orten vorkommen, wo ist kein Edelmann mehr zu finden ist, sondern alle Höfe von Eigenbehörigen besessen werden. In dieser Meynung werde ich auch dadurch bestärkt, daß gewöhnlich mehrere Eigenbehörige bey einander liegen, die einen Gutsherrn haben, und deren Höfe zusammen genommen einem zertheilten Guthe ähnlich sehn. Der Adel widmete sich im mittlern Zeitalter bloß dem Kriegsdienst, Ackerbau war nicht sein Geschäft, er trat daher in Dienste mächtiger Herren, der Herzoge, Fürsten, Bischöfe und Grafen, verließ seine Wohnsitze, zertheilte sie, wenn sie für einen zu groß waren und räumte sie seinen Knechten oder andern ledigen Personen ein, legte ihnen aber Tribut auf und behielt sich

Dienste

Dienste bevor. Die Kreuzzüge und Ritterzeiten eröffneten dem tauschen Adel ein weites Feld, seine Leidenschaft zu befriedigen und seine Talente zu zeigen, viele überließen daher ihre Eigenbehörigen an die wenigen, welche die Ruhe liebten und zu Hause blieben, an die Landesherren, an Stifter und Klöster, und gingen auf Abenteuer aus, fanden im Orient, in Preußen und Liefland oder andern Orten ihr Grab, oder sie ließen sich dort nieder, und so kamen die Eigenbehörigen in die Hände einiger wenigen, der Adel aber schmolz zusammen. Wahrscheinlich ist dies der Ursprung des westphälischen Leibeigenthums, die Knechte und ledigen Leute, welche auf die Besitzungen gesetzt wurden, waren froh, daß sie was eigenes erhielten, und theilten gern mit dem Gutsherrn das Eigenthum der Stätten und ihres Erwerbs, denn als Knechte oder auch als unbegüterte Leute hatten sie gar nichts, nun aber hatten sie freyes Mitessen und die Gutsherrn schätzten sie als ihr Eigenthum. Ohne einen Schutzherrn zu haben, konnte man in den Zeiten, wo Gesetze schwiegen und bloß die Gewalt entschied, nicht fertig werden, sogar die Edelleute trugen ihre Besitzungen mächtigern Herren um des Schutzes willen zu Lehn auf und verbanden sich mit andern, die kleinen freyen Wehren mußten sich daher auch an Gutsherrn ergeben, damit sie nur Jemand hatten, an den sie sich halten konnten, und so wurde das Leibeigenthum allgemein. Hieraus läßt sich auch erklären, daß einige Eigenbehörige so geringe und andere so hoch im Pachte stehen, je nachdem sie ursprünglich mit ihrer Gutsherrschaft sich vereinbare haben. Auch findet man Beispiele, daß einige bloß leibeigen und Gutsfrey, andere aber Gutheigen und büßfrey sind, welches ein Zeichen ist, daß ein Kontrakt oder Vereinbarung und kein allgemeiner Grundsatz zum Grunde liegt. Es läßt sich daher das westphälische Eigenthum in allen Stücken nicht generalisiren, ohne diesem und jenem Gutsherrn oder Eigenbehörigen in seinen Rechten oder Verbindlichkei-

ten zu nahe zu treten, denn ein jeder hat seine besondern Rechte, und zufällig treten nur bey vielen oder bey allen einerley, mithin allgemeine Verbindlichkeiten ein.

Die adlichen Güter in Westphalen sind in der Regel nicht weitläufig, sie werden aber einträglich, wena sie viel Eigenbehörige haben, und wenn diese alle bey einander um das Guth lägen, würden die Güter denen in andern Ländern an Größe nicht viel nachgeben. Das Gut Marck hat in der Graffschaft Tecklenburg 40 und im Münsterschen 7 Eigenbehörige, wenn alle diese Besizungen zum Hauptguth geschlagen und nach Art andrer Länder durch große Haushaltungen und durch Dienste bewirthschaftet werden sollten, so würden viel hundert Familien dazu erfordert, es würde eine ballästige Haushaltung seyn, die Leute würden mit Diensten geplaget werden und am Ende würde doch nichts mehr dabey herauskommen als ist, da die Höfe an Eigenbehörige ausgethan sind. Es ist begreiflich, daß einer auf seinem Hofe selbst mehr Arbeit verrichten kann, als wenn er erst eine, zwo, oder gar drey Stunden gehen oder fahren muß, welches gewöhnlich der Fall bey großen Gütern, woran viel Dienste gehören, und es ist natürlich, daß einer mit mehr Lust und Fleiß für sich selbst als im Dienst für andere arbeitet. Die Bevölkerung muß auch durch die Vereinzlung der großen Vorwerke und Güter gewinnen, denn wo findet man wohl ein adliches Guth von 150 Häusern und Haushaltungen, worinn sich 300 und noch mehr Menschen nähren, wie solches bey dem Guth Marck der Fall ist, wenn alle Eigenbehörige und Heuerleute zusammen genommen werden. Wären alle diese Besizungen der Eigenbehörigen ein großes Guth, und lägen bey einander, würden keine 50 Menschen darauf leben, und die Nachbarn mit Hand- und Spanndiensten unaufhörlich geplaget werden müssen. Die Eigenbehörigen sind zwar auch meistens zu Spann- und Handdiensten verpflichtet, allein die Woche nur einen Tag und weil das Haupt-

guth

guth so klein, und die meiste Länderey noch dazu verheuret wird, thun sie wenige Dienste in Natura, sondern bezahlen sie, je nachdem die Vereinbarung getroffen wird im Gelde. Ein wöchentlicher Spanndienst mit vier Pferden und zween Knechten wird des Jahrs mit 6 und höchstens mit 13 Thaler bezahlt, und dienet der Eigenbehörige einige Tage in Natura, kürzet er es am Dienstgelde verhältnißmäßig. Der Eigenbehörige fährt hiebey sehr gut, denn er würde in einem Tage mehr an Geschirr verderben als er dem Guthsherrn an Dienstgelde giebt, und wenn er für andere arbeiten will, kann er des Tages zween Gulden verdienen, statt dessen er dem Guthsherrn 3 höchstens 6 gute Groschen giebt. Der Guthsherr gewinnt aber auch dabey, denn wohnet der Eigenbehörige zwoy bis drey Stunden Weges vom Guth ab, so wird mit dem Dienst wenig beschicket, die Zeit wird mit Hin- und Herziehen zugebracht, und der Herr des Guths kann nicht einmal von allen Diensten Gebrauch machen, weil er so viel Länderey nicht unterm Pfluge hat, und in Westphalen, wo alles theuer ist, bey großen Haushaltungen wenig herauskommt, die meisten Herrschaften daher ihre Ländereyen verheuren, wozu sie Gelegenheit genug haben, und nicht mehr Land unternehmen, als womit sie ihre Haushaltungen, die nicht groß sind, bestreiten können. Man kann nicht von einzelnen Theilen des Leibeigenthums urtheilen, wenn man nicht die ganze Verfassung kennt. Die Eigenbehörigen und Freyen drängen sich zum Leibeigenthum und geben viel Geld zu, um eine eigenbehörige Stätte zu bekommen, daher es denn auch bey den schlechtesten Prädiiis nie an Liebhabern fehlet. Der Grund hievon liegt in dem natürlichen Hang was eigenes zu besizzen, denn der Eigenbehörige betrachtet sich als Herrn der Stätte, und wenn ein Bauer in öffentlichen Belagen redet, muß der Heuermann schweigen, fängt ein großer Bauer an zu reden, muß der Kötter schweigen, sie fühlen das Leibeigenthum nicht. Die ge-

N 2

wöhn-

wöhnlichen Gefälle der Eigenbehörigen bestehen größtentheils in eigenen Erzeugnissen und sind den Kräften der Stätte angemessen, wer keine Pferde halten kann, ist auch gewiß nicht zum Spanndienst verpflichtet, und wer nur zwey oder drey Pferde auf seiner Stätte halten kann, dienet auch nur mit so viel Pferden. Das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen ist daher für diese nicht so schlimm als man glauben möchte, nur blos die ungewissen Gefälle an Sterbefällen, Erbgewinn oder Auffahrten und Freybriefen empören das Gefühl gegen das Leibeigenthum, weil dem Gutsherrn hier keine bestimmten Schranken gesetzt sind. Allein hiebey muß der Gutsherr aus Klugheit gelinde verfahren, denn ziehet er den Sterbefall, welcher eigentlich in der Hälfte des gesamten beweglichen Vermögens bestehet, so der Eigenbehörige mit seinen Ehegatten gemeinschaftlich besessen hat, nach der Strenge der Gesetze, so läuft er Gefahr, daß er seine gewissen Gefälle nicht ermächtigen kann, dergleichen ungewisse Gefälle in der Folge aber ganz wegfallen, hier findet das tondere pecus non deglubere statt. Der Erbgewinn oder Auffarth ist überhaupt nicht drückend, denn fordert ein Gutsherr zu viel, so bedanket sich die fremde Person für sein Eigenthum, der Eigenbehörige selbst aber ist von Erbgewinn frey. Da nun einem jeden Gutsherrn daran gelegen, daß er wohlhabende Eigenbehörige habe, so erfordert wieder die Klugheit, den Erbgewinn nicht zu hoch zu ziehen, und im Nothfall entscheidet die Obrigkeit. Die Freybriefe werden nicht hoch heran gezogen, und das Kind erhält dagegen seinen Kindesheil aus der Stätte, es hängt aber von seinem Willkühr ab, ob es die Freyheit haben will oder nicht, der Gutsherr kann es nicht dazu zwingen, sich frey zu kaufen. Der Zwangsdienst wird von jedem Kinde nur einmal geleistet und muß es ein halbes Jahr der Gutsherrschaft unentgeltlich dienen. Dies ist gar nicht drückend, vielmehr lernen die

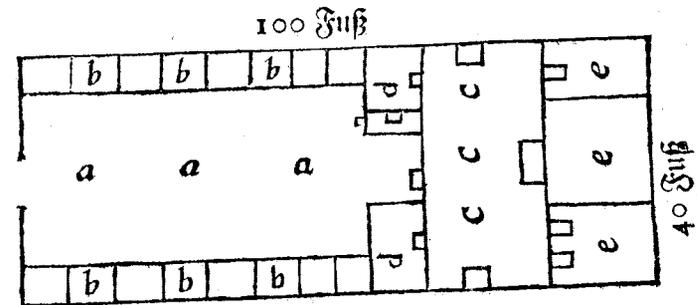
Kinder

Kinder etwas, wenn sie außer Hause kommen. Dies ist ohngefähr das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen. Hätten die Gutsherrn zugleich Gerichtsbarkeit über ihre Eigenbehörigen, wie in andern Ländern wo Leibeigenthum ist, so würde ich die Eigenbehörigen für die bedauernswürdigsten Geschöpfe halten; allein die Gutsherrn müssen ihren Eigenbehörigen zu Recht stehen, mithin findet keine Bedrückung statt. Der Eigenbehörige lästet sich kein Viertel Korn aufsetzen und keine Mahlzeit absagen, er gehet gleich nach der Obrigkeit und klagt. Für die Gutsherrn ist es zwar unangenehm, daß sie mit ihren Eigenbehörigen Prozesse führen müssen, wobey manchmal Eigensinn und Halsstarrigkeit zum Grunde liegt, allein dies ist das Mittel, um die Eigenbehörigen gegen Bedrückung zu sichern. Daß diese Eigentumsverfassung kein Hinderniß in der Bevölkerung und Kultur der Nation sey, lehret die Erfahrung in verschiedenen westphälischen Provinzen und besonders in der Grafschaft Ravensberg, wo die Bevölkerung so hoch gestiegen ist, als in einer Provinz der königlichen Staaten, und wo zugleich viel Industrie herrscht. Wenn Westphalen gegen andere Provinzen Deutschlands in der Kultur noch zurück ist, welches sich doch nicht allgemein behaupten lästet, so liegt der Grund hievon nicht in der Eigentumsverfassung, sondern in andern Ursachen, vorzüglich in der Landesadministration der verschiedenen Provinzen. Indessen will ich kein Schugredner des Leibeigenthums seyn, es hat seine gute und seine böse Seite. Die Firirung der ungewissen Gefälle dürfte die Eigenbehörigen gegen unbillige und unvernünftige Gutsherrschaften, die ihr eigen Interesse verkennen, deren es doch wenige giebt, noch mehr sicher stellen, es könnte auch wohl den Kredit befördern und die Freyheit, wodurch der Geist einen Schwung und eine gewisse Stärke erhält, wenn er lange in Fesseln gelegen, könnte vielleicht im Ganzen zum Wohl des Landes leitende Wirkungen hervorbringen.

vorbringen. Man muß aber die Sache nicht einseitig beurtheilen, die Gutsherrschaften gehören zu den edelsten Mitgliedern des Staats, ihr Wohlstand beruhet hauptsächlich auf ihren Eigenbehörigen, eine jede wesentliche Veränderung in der Verfassung, wodurch ein Theil begünstiget wird, muß dem andern Theil nachtheilig seyn. Die ungewissen Gefälle sind bey den meisten Gutsherrn als unentbehrlich in Anschlag gebracht, und stehen gleichsam schon auf dem Etat, verlieren sie diese ganz, so können viele darüber zu Grunde gehen, verlieren sie dieselben halb, so haben sie einen großen Theil ihres Einkommens verloren, und sind mit einem Landesbedienten zu vergleichen, der auf halben Gehalt gesetzt wird. Es giebt Güter, die so verschuldet sind, daß nicht viel mehr als die ungewissen Gefälle zum Unterhalt der Herrschaft überbleiben, denn man rechnet sie gemeiniglich auf ein Drittel der gewissen Gefälle. Die Folge von einer allgemeinen Fixation der ungewissen Gefälle bey Eigenbehörigen sind daher bedenklich, und ohne eine jede Gutsherrschaft darüber zu hören, ist die Fixation gefährlich. Man kann sich in der Hitze der Einbildungskraft Staatsglückseligkeiten erschaffen, es sind aber Ideale und sind schwer zur Wirklichkeit zu bringen. Andere Nationen kann man nicht leicht zum Muster aufstellen, weil die Verhältnisse nicht allenthalben gleich sind. Ein jedes Land hat sein eigenthümliches und seine Bedürfnisse, wornach sich die Verfassung allmählig gebildet hat. Einer Verbesserung ist sie unstreitig fähig, eine gänzliche Veränderung aber für gewisse Stände mit Gefahr verknüpft.

Wer Westphalen für ein Siberien, oder wie man beliebt zu sagen, für ein Schweineparadies hält, kennt es nicht, denn es giebt darin so kluge Menschen als in andern Ländern, die Natur hat eben so gut für dasselbe gesorgt, und die Bewohner benutzen die Gaben der Natur so gut als andere Nationen. Man tadelt ihre Lebensart und schildert

bert sie als säuisch, ich glaube aber, daß der Landmann hier besser lebt, als in andern Provinzen, die mit Kultur prahlen. Die Art zu bauen in der Grafschaft Tecklenburg hat was eigenthümliches, ist dem Zustande, worin die Landbewohner sind, so angemessen, daß die Häuser, so wie sie ist eingerichtet werden, keiner Verbesserung fähig sind. Es ist wahr, der Bauer hat alle seine Früchte und sein Vieh bey sich im Hause, es ist aber nicht wahr, daß er mit den Schweinen aus einem Topfe isst, und alles durcheinander gehet. Die Abbildung eines hiesigen Bauernhauses wird den Leser eines andern belehren.



a ist die Scheurendehle, auf welche man mit dem Wagen fährt, und wenn es ein großes Bauernhaus ist, ohne zurückzuschieben umdrehen kann, sie ist daher verhältnismäßig breit. Alles Getraide und Heu nebst Spinnwerk wird hier herein gefahren und auf den Balken gebracht, welcher über das ganze Haus gehet, und zur reichsten Ernte Raum genug hat, denn die Häuser werden niedrig, aber hoch im Dache gebauet. b sind sogenannte Kübblingen, wo das Vieh stehet, an der einen Seite die Pferde und an der andern die Kühe, in einem Winkel die Schweine, oder es ist auch wohl außer dem Hause ein besonderer Schweinestall. Die Kübblingen gehören eigentlich nicht zum Hause, sondern sind angebauet, sie beschützen aber das Haus von außen, und wenn sie schadhast sind, werden sie weggenommen

nommen und neue Rübblingen angebauet, alsdenn ist das Haus wieder wie neu, denn das Innwendige ist alles von starken Eichenholze, und kann Jahrhunderte dauern. Das ganze Dach ist von Stroh, weil dies wärmer und fürs Vieh zuträglicher ist. Ein Strohdach läßt keinen Regen durch, es kommt theurer als ein Ziegeldach, es ist aber nicht so kostbar zu unterhalten und dauerhafter. Dies Strohdach gehet über die Rübblingen herunter, so daß man es mit der Hand erreichen kann, welches wieder zum Besten des Viehes geschiehet, so unter diesem Strohdach des Winters so warm stehet, als in einer Stube. Ueber den Viehställen wird das Spinnewerk und Stroh gelegt, so auch zur Wärme des Viehes geschiehet, über den Pferden aber sind Kammern für die Knechte, wo sie schlafen und das Futter schneiden. Auf der andern Seite über den Rübhen ist es eben so eingerichtet, und hier schlafen die Mägde. Diese ganze Einrichtung zwecket dahin ab, das Vieh zu pflegen und in beständiger Aufsicht zu haben, denn hievon hängt der Wohlstand des Bauern ab. Den ganzen Winter durch wird gedroschen, und das Vieh kann ohne die geringste Unbequemlichkeit mit leichter Mühe gefüttert werden. Das reine Gertraide hat der Bauer in Kisten und in Beschluß, Heu und Stroh aber gönnet er dem Vieh so viel als es nur fressen will. *c* ist die Küche, so quere durchs ganze Haus gehet, für alles Gesinde geräumig genug ist, und an beyden Seiten viel Fenster hat, so daß sie überaus helle. Diese Küche ist von der Scheure und den Viehställen durch eine Wand separiret, mithin gehet Menschen und Vieh nicht durch einander, in vielen Bauerhäusern ist es in den Küchen sehr reinlich. Der Heerd ist so angelegt, daß hiebey keine Feuersgefahr, und ist haben die meisten Bauern, so neu gebauet, auch steinerne Schornsteine, vordem ging der Rauch durchs ganze Haus, welches freylich unangenehm war, von vielen alten Bauern aber fürs Vieh zuträglich gehalten wurde. In der Küche wird

wird von der ganzen Haushaltung an einem großen Tische gegessen, der Bauer oder der Grostknecht schneidet das Brod vor, auch wird die meiste Zeit in der Küche am Feuer gesponnen. *d* sind zwey Stuben oder Kammern, in der einen hält sich der Bauer mit seinem Weibe auf, und in der daran liegenden Kammer schläft er, und kann auf der einen Seite seinen ganzen Viehstand, Knechte und Mägde, und auf der andern Seite die ganze Küche übersehen, mithin kann im Hause nichts passiren, was er nicht gewahr wird, wenn er aufpassen will. In dem andern Gemach sind Bettstellen für die Kinder, oder es wird auf andere Art genuset. *e* sind Kammern, wo das Garn und andere Sachen aufbewahret werden, und in einer stehet das Lau, auch wird des Winters wohl in einer gesponnen; wenn es in der Küche zu kalt ist, und unter einer dieser Kammern ist der Keller. Man hat also alles, was zur Haushaltung gehört, bey einander, und ich wüßte nicht, wie es vernünftiger eingerichtet werden könnte. Die Scheure und die Viehställe außer dem Hause in besondern Gebäuden zu haben, erschweret unsreitig die Haushaltung, und der Birth kann das Ganze nicht übersehen, das Vieh wird nicht so gut in Acht genommen, und das Gesinde ist sich zu sehr selbst überlassen. Freylich findet dies auf großen Gütern und Vorwerken nicht statt, allein in vielen andern Ländern haben doch auch die Bauern ihr Getreide und Vieh in andern Gebäuden, welche alles gemächlich in einem Hause haben könnten.

Die Häuser in den Städten wollen mir nicht so gut gefallen, denn die meisten haben den Giebel nach der Straße zu, und sind nur ein Geschöß hoch, haben daher wenig Bequemlichkeit.